

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Einige Regelungen des Waffengesetzes haben sich als zu wenig flexibel erwiesen und zu Belastungen geführt, deren Aufrechterhaltung im Sicherheitsinteresse nicht unbedingt erforderlich ist.

Ferner ist die Zuständigkeit für das Waffengesetz auf den Bundesminister des Innern übergegangen.

B. Lösung

Die Befristung der Waffenbesitzkarte auf fünf Jahre wird beseitigt. Für Sportschützen und Waffensammler wird eine besondere Waffenbesitzkarte eingeführt und der Bedürfnisnachweis erleichtert. Die besondere Einfuhrerlaubnis wird beseitigt. Ferner wird der mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen verbundene Aufwand verringert und eine neue Anmeldefrist für den Altbesitz von Waffen eröffnet. Die Verordnungsermächtigungen und die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden auf den Bundesminister des Innern umgestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (07) – 641 03 – Wa 12/74

Bonn, den 15. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
3. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 erhält der Satzteil nach Buchstabe e folgende Fassung:

„rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige und körperliche Eignung vorlegt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr und die Deutsche Bundesbank sowie auf deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht

anzuwenden, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Polizeivollzugsbeamten gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird anstelle einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenscheins eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden; auf tragbare Schußwaffen und die dazugehörige Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, sind jedoch § 4 Abs. 4, §§ 35, 36, 39, 40, 42, 45 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. Zuständige Behörde im Sinne des § 40 ist die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

- a) auf Schußwaffen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder ihrer Wirkungsweise keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,
- b) auf Munition nicht anzuwenden ist, die wegen der mit ihr zu erzielenden Wirkung oder deshalb keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, weil sie nicht mehr serienmäßig hergestellt wird,
- c) auf veränderte Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden

- ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß aus ihnen Geschosse verschossen werden und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen zum Verschießen von Geschossen umgearbeitet werden können,
- d) auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Geschosse auf Grund ihrer Bewegungsenergie, die bei der Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt.
 - e) auf andere als in § 1 Abs. 2 bezeichnete tragbare Geräte anzuwenden ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, wenn damit Geschosse verschossen oder Stoffe versprüht werden können oder wenn sie andere als mechanische Energie ausnutzen und wenn ihre Handhabung oder Wirkungsweise auch in größerer Entfernung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
 - f) auf Geschosse anzuwenden ist, wenn deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise für Leben oder Gesundheit von Menschen eine Gefahr herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Gefahr hinausgeht,
 - g) auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände und auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß mit ihnen geschossen werden kann und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,
2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder ihre bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
 3. zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ausgestellte Jagdscheine für die Anwendung dieses Gesetzes dem deutschen Jagdschein gleichstehen, sofern die in dem betreffenden Staat geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheines stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Reizstoffen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 9 zu erlassen und die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen.
- (5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften
1. § 8 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
 2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
 3. § 21 auf Handfeuerwaffen und Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
 4. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 2 auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden ist,
 5. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen,
 6. das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen und Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs die-

- ses Gesetzes haben, der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates mitzuteilen."
3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
 4. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „einführt“ eingefügt „(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes)“.
 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Worte „Schußwaffen und“ gestrichen und nach den Worten „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ die Worte „außer in das Land Berlin“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Schußwaffen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes – außer in das Land Berlin – bestimmt sind, ist § 13 Abs. 1 Nr. 1, auf Schalldämpfer § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.“
 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Anordnungen“ angefügt.
 - b) Der bisherige § 15 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt werden; ferner wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zu bestimmen, daß die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch auf Munition nicht anzuwenden sind, die erfahrungsgemäß zu Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Menschen nicht verwendet wird,“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 6 sowie für Geschosse, sonstige Gegenstände und Stoffe nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, daß diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden.“
 7. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für das Überlassen der genannten Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.“
 8. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e wird die Verweisung „§ 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3“ ersetzt.
 9. In § 20 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
 10. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung ist zu versagen,

 1. wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist,
 2. wenn es sich um eine Schußwaffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 handelt, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt werden kann, die Schußwaffe aber mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, daß die Bewegungsenergie eines Geschosses auf mehr als 7,5 Joule erhöht wird.“
 11. § 22 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verschießen von pyrotechnischer Munition (Raketenmunition und Patronenmunition, bei denen das Geschöß ein Geschöß mit pyrotechnischer Wirkung oder eine Raketenmunition ist) oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung.“
 12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnischer Munition“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ durch die Worte „Pyrotechnische Munition sowie Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung einschließlich der mit ihnen fest verbundenen Antriebsvorrichtungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ ersetzt durch die Worte „Munition und Geschosse“.
 13. In § 24 wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.
 14. § 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Patronenmunition, Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Hand-

feuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden."

15. In § 26 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt. Ferner wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnischer Munition“ ersetzt und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „auch“ gestrichen.

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, hat seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihäfen,
2. für Signalwaffen und die dazugehörige Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen mitgeführt werden.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die
 - a) nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die

dafür bestimmte Munition lediglich durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern wollen,

- b) Schußwaffen oder Munition lediglich zur Teilnahme an Sammlerveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen wollen,

wenn sie darüber eine Bescheinigung der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde besitzen,

2. Schußwaffen und Munition, die Mitglieder von Schießsportvereinen oder Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zur Teilnahme an schießsportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen,

3. andere als die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen unter Verschuß gehalten und der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch dieser, gemeldet werden,

sofern die Schußwaffen – im Falle der Nummer 1 Buchstabe b auch die Munition – spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden oder im Falle der Nummer 1 Buchstabe b der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Schußwaffen oder die Munition einem Berechtigten überlassen worden sind; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde zu erbringen.

(4) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, bei der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde anzu-melden und auf Verlangen vorzuführen. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 durch die in dieser Vorschrift bezeichnete Bescheinigung, eine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 durch eine Waffenbesitzkarte, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 durch die in dieser Vorschrift genannten Jagdscheine, eine Berechtigung nach § 29 Abs. 1 durch den Munitionserwerbschein nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 6 zuständigen

Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern, sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(5) Die nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(6) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend."

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Waffenbesitzkarte

(1) Wer Schußwaffen erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt; sie ist auf eine bestimmte Art und Anzahl von Schußwaffen auszustellen. Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres. Die Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt wird unbefristet erteilt. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit befristet und mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der Schußwaffen, verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die allgemein zum Erwerb von Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm berechtigt. Waffensammlern sowie Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung,

Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen unbefristet und für bestimmte Arten von Schußwaffen, in begründeten Ausnahmefällen unbefristet für Schußwaffen jeder Art, erteilt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Erteilung von Auflagen. Die Waffensammlern erteilte Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, mindestens einmal jährlich der zuständigen Behörde eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen.

(3) Einer Waffenbesitzkarte bedarf es nicht zum Erwerb von Schußapparaten und Einsteckläufen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie.

(4) Einer Waffenbesitzkarte bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. von Todes wegen erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
3. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erwirbt,
4. von einem anderen wiedererwirbt, dem er sie vorübergehend überlassen hat, ohne daß es hierfür einer Eintragung in die Waffenbesitzkarte bedurfte,
5. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung oder einer Vereinigung, bei der es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zu befolgen hat,
6. auf einer Schießstätte (§ 44) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,
7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines, Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
8. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Be-

förderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich,
9. nach dem Abhandenkommen wiedererwirbt.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1, 7 und 9 hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen, sofern er die Schußwaffe nicht vorher einem Berechtigten überläßt. Im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 beginnt die Frist des Satzes 1 mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 6 und 8 und in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe ohne Erlaubnis nach Absatz 1 ausgeübt werden.

(6) Eine Waffenbesitzkarte über Schußwaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben wollen, kann auf diese Personen ausgestellt werden.

(7) Überläßt der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 einem anderen eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er sich vom Erwerber dessen Waffenbesitzkarte vorlegen zu lassen und in diese Hersteller- oder Warenzeichen und Modellbezeichnung, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch diese, ferner den Zeitpunkt des Überlassens, die Bezeichnung und den Sitz seines Betriebes einzutragen. Der Erwerber ist verpflichtet, den Erwerb innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird sonst einem anderen eine Schußwaffe überlassen, so haben der Überlasser und der Erwerber ihre Waffenbesitzkarte innerhalb einer Woche der zuständigen Behörde zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen die Waffenbesitzkarte auf Schußwaffen jeder Art ausgestellt worden ist und die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen nicht länger als einen Monat ausgeübt wird."

18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Munitionserwerb

(1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbsschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart und für die Dauer von fünf Jahren erteilt, kann jedoch in begründeten Fällen für Munition jeder Art und unbefristet erteilt werden.

(2) Eines Munitionserwerbsscheins bedarf nicht, wer

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgenommen Waffenbesitzkarten für Waffen-

sammler, oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Munition erwirbt, die für die in der Waffenbesitzkarte oder der Bescheinigung bezeichneten Schußwaffen bestimmt ist, oder als Inhaber eines Jagdscheines die für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 bestimmte Munition erwirbt,

2. unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 Munition erwirbt.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus Schußwaffen verschossen werden kann, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf."

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen Berechtigten nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Inhabern von Jagdscheinen wird die Waffenbesitzkarte für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1, für sonstige Waffen ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von Waffenbesitzkarten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Dies gilt nicht für die Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen.“

20. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „andere als die in § 28 Abs. 4 Nr. 7 bezeichneten Waffen“ ersetzt durch die Worte „Selbstladewaffen und einer Länge von mehr als 60 cm und gezogenem Lauf“.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Sportschütze die Schußwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen, sofern es sich um Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt.“

- c) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Waffensammler“ die Worte „oder Munitionssammler“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe von nicht mehr als 60 cm oder um eine Selbstlade- waffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat. Für Schußwaffen mit einer Länge von weniger als 60 cm gilt dies nicht, wenn der Antragsteller schon zwei Waffen dieser Art besitzt.“
22. In § 33 Abs. 1 wird nach der Zahl „6“ ein Beistrich gesetzt und danach die Zahl „8“ eingefügt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Abs. 1 zum Erwerb berechtigt sind.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Im Falle des § 33 Abs. 2 ist der Ausnahmebescheid auszuhändigen; im Falle des § 6 Abs. 2 ist die Bescheinigung nach dieser Vorschrift, im Falle des § 28 Abs. 1 und 2 die Waffenbesitzkarte, im Falle des § 28 Abs. 4 Nr. 7 der Jagdschein, im Falle des § 29 Abs. 1 der Munitionserwerbschein und im Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 1 die Waffenbesitzkarte, der Jagdschein oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 vorzulegen.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „(§ 28 Abs. 4 Nr. 9)“ durch die Verweisung „(§ 28 Abs. 4 Nr. 8)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „Art, Kaliber“ durch das Wort „Modellbezeichnung“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen in Anzeigen und Werbeschriften zum Verkauf oder Tausch nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Erlaubnis zum Erwerb hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.“
24. In § 35 wird Absatz 5 gestrichen; Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Wer außer in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe b eine Schußwaffe führt, muß
1. seinen Personalausweis, Paß, Dienstausweis oder Jagdschein und
 2. die Waffenbesitzkarte, eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 oder, wenn er einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein
- mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Anstelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß die Frist in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 noch nicht verstrichen ist, ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt.“
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „zerlegbar“ die Worte „eine Länge von mehr als 60 cm haben und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 4 bis 10.
- c) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“.
- d) In Absatz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. unbrauchbar gemachte Schußwaffen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e.“
- e) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Nachträgliche Auflagen sind zulässig.“
26. Der bisherige § 42 wird § 42 Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen.“
27. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Fund,“ und „im Wege der Erbfolge,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist die Waffenbesitzkarte der Behörde zur Berichtigung vorzulegen.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die der Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen oder für die eine Genehmigung nach § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schießübungen“ und dem Wort „Schießen“ jeweils die Worte „mit Schußwaffen“ eingefügt.
29. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisschein“ der Beistrich und die Worte „die Waffenbesitzkarte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6
 - aa) wird Nummer 1 Buchstabe b durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:
 - b) im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse dieses nicht verlassen können und es sich um Schußwaffen handelt, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist.
 - c) im befriedeten Besitztum mit Schußwaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen wird,“
 - bb) wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen,“
 - cc) werden die Nummern 3 bis 5 Nummern 4 bis 6 mit der Maßgabe, daß am Schluß der neuen Nummer 4 die Worte „sowie auf den Jagd- und Forstschutz,“ angefügt werden.
30. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Schußwaffen“ die Worte „oder Munition“ eingefügt.
31. In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.
32. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 5 oder § 29 Abs. 1 Satz 3 erloschen ist.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 10 Abs. 3“ ein Beistrich gesetzt und die Verweisung „oder § 28 Abs. 1 Satz 5“ eingefügt.
33. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) findet Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
34. In § 50 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, jedoch nicht im Land Berlin haben,“.
35. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ ersetzt; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die anderen Bundesminister, der Chef des Bundeskanzleramtes und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“
36. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2.“
 - b) In Absatz 3 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 3 die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll.“
37. In § 53 Abs. 1 wird in Nummer 1 der Buchstabe c gestrichen und folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen § 27 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder ver-

bringen läßt, ohne seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nachgewiesen zu haben,“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

38. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Verweisung „§ 10 Abs. 2“ ein Beistrich gesetzt und die Verweisung „§ 15 Abs. 2 oder § 42 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In den Nummern 10 und 11 wird jeweils das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 werden nach dem Wort „verbringt,“ die Worte „vertreibt oder anderen überläßt,“ angefügt.
- d) In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, entgegen § 28 Abs. 7 Satz 1 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt oder entgegen § 28 Abs. 7 Satz 3 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- f) In Nummer 17 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 Satz 2, 3, 4 oder 5“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 5 Satz 2, 3 oder 4“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. entgegen § 34 Abs. 7 die dort bezeichneten Schußwaffen oder die dort bezeichnete Munition zum Kauf oder Tausch anbietet, ohne auf das Erfordernis einer Erlaubnis zum Erwerb hinzuweisen oder ohne seinen Namen oder seine Anschrift anzugeben,“.

Die bisherigen Nummern 19 bis 28 werden Nummern 20 bis 29.

- h) In Nummer 20 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 5“ ersetzt.
- i) In Nummer 21 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
- j) In Nummer 22 wird die Verweisung „§ 42“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1“ ersetzt.

k) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. einer Rechtsverordnung

- a) nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder g oder Nummer 4,
- b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 bezeichneten vergleichbar sind, oder
- c) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 34 Abs. 3 Satz 4 oder § 44 Abs. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.“

39. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt und nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „ohne erneute amtliche Prüfung“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Waffenerwerbsschein, Waffenschein, Jagdschein, Erlaubnisse zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, bedürfen keiner Waffenbesitzkarte, wenn sie die Schußwaffen nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften rechtmäßig erworben haben und sie

1. als Inhaber eines Berliner Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder zur Teilnahme an einer sonstigen jagdlichen Veranstaltung oder
 2. als Sportschütze zur Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung
- in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen.“

40. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anzeigefrist für verbotene Gegenstände

Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über einen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 verbotenen Gegenstand ausgeübt, ohne einen Antrag nach § 37 Abs. 3 gestellt zu haben, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand bis zum ... unbrauchbar

macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

41. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausgeübt, für die es ihrer Art nach auf Grund dieses Gesetzes einer Erlaubnis bedurfte, so hat er diese Schußwaffen bis zum ... der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Schußwaffen, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Schußwaffen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben. Zur Anmeldung nach Satz 1 ist jedoch nicht verpflichtet, wer

1. die Schußwaffen der zuständigen Behörde nach dem 1. Januar 1973 mit den Angaben nach Satz 1 angemeldet hat,
2. die Schußwaffen vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem anderen überlassen hat.

(2) Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über tragbare Schußwaffen ausgeübt, die auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind und zu deren Erwerb es nach dem genannten Gesetz einer Genehmigung bedarf, so hat er diese Gegenstände bis zum ... dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft anzumelden, sofern er sie ohne die erforderliche Genehmigung erworben hat. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schußwaffen, wenn sie ohne die nach dem genannten Gesetz erforderliche Beförderungsgenehmigung eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind.

(3) Hat jemand eine Schußwaffe nach den Absätzen 1 oder 2 rechtzeitig angemeldet, so wird er nicht wegen unerlaubten Erwerbs oder unerlaubter Einfuhr und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverkürzung bestraft; verkürzte Eingangsabgaben für unerlaubt eingeführte Schußwaffen werden nicht nachgehoben.

(4) Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern nicht die Voraussetzungen des § 40 gegeben sind.

(5) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Waffen nicht mehr ausgeübt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Waffen binnen angemessener von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar ge-

macht oder einem Berechtigten überlassen und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 59 Abs. 4 und, soweit sie nur noch zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigen, auch die nach § 28 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 erteilten Waffenbesitzkarten, gelten als unbefristet erteilt. Sie können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 5 des Waffengesetzes nachträglich befristet werden.

(2) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, aus denen keine in der Anlage III zum Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) aufgeführte Munition verschossen werden kann (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972) und für deren Erwerb es nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schußwaffen bis zum ... nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 des Waffengesetzes anzumelden. § 59 Abs. 3 bis 5 des Waffengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 11 (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d) aus, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er den Gegenstand bis zum ... unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes stellt. § 37 Abs. 5 des Waffengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Waffengesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen sowie die Vorschriften über die Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf den Bundesminister des Innern treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 28 Abs. 3 bis 5 des Waffengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Die Rückwirkung läßt den erlaubnisfreien Erwerb von Schußwaffen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 unberührt.

Begründung**A. Allgemeines**

Die vorgeschlagene Änderung des Waffengesetzes ist notwendig, da sich einige Regelungen beim Vollzug des Gesetzes als eine nicht unbedingt erforderliche Belastung sowohl für die Verwaltungsbehörden als auch für den Bürger erwiesen haben. Obwohl an den Grundentscheidungen des Waffengesetzes hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen und Munition festgehalten wird, erscheint es auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen vertretbar, einige Regelungen des Gesetzes flexibler zu gestalten und zu vereinfachen mit dem Ziel, den mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen verbundenen Aufwand für Bürger und Verwaltung zu verringern.

Ferner haben sich Zweifel an der Zulässigkeit des zu § 28 Waffengesetz durchgeführten Berichtigungsverfahrens ergeben. Um diese Zweifel auszuräumen, empfiehlt sich eine Neufassung des § 28, der auch aus anderen Gründen einer Änderung bedarf.

Außerdem hat der Umstand, daß das Waffengesetz seinerzeit unter erheblichem Zeitdruck verabschiedet worden ist, zu einigen Mängeln redaktioneller Art geführt, die einer Korrektur bedürfen.

Schließlich ist die Zuständigkeit für das Waffengesetz auch hinsichtlich des gewerblichen Bereichs anlässlich der Umbildung der Bundesregierung zu Beginn der Legislaturperiode auf den Bundesminister des Innern übergegangen. Dies mußte insbesondere bei den Verordnungsermächtigungen berücksichtigt werden.

Zur Erreichung der vorerwähnten verwaltungsmäßigen Vereinfachung sieht der Entwurf im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Wegfall der Befristung der Waffenbesitzkarte (Besitzerlaubnis) für den Regelfall (§ 28 Abs. 1),
- Einführung einer besonderen Waffenbesitzkarte für Sportschützen und Waffensammler (§ 28 Abs. 2),
- Freistellung der altertümlichen Waffen von der Besitzkartenpflicht durch Rechtsverordnung unter Verzicht auf abschließende Regelung im Gesetz (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und § 28 Abs. 3),
- Verzicht auf den Munitionserwerbsschein bei Inhabern von Waffenbesitzkarten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
- Zulassung eines Munitionserwerbsscheines ohne Beschränkung auf bestimmte Munitionsarten (§ 29 Abs. 1),
- Erleichterung des Bedürfnisnachweises für den Erwerb von Sportwaffen durch Sportschützen (§ 32),
- Wegfall einer besonderen Einfuhrerlaubnis neben der Waffenbesitzkarte (§ 27).

Der Entwurf sieht ferner die Eröffnung einer erneuten Anmeldefrist für Altbesitz vor (§§ 58 und 59).

Hinsichtlich der Erwägungen, die den genannten Änderungen zugrunde liegen, wird auf die Einzelbegründungen zu den genannten Vorschriften verwiesen.

Durch den Vollzug des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1***Buchstabe a)*

§ 5 Abs. 1 Waffengesetz definiert den Begriff der Zuverlässigkeit und nicht den Begriff der Unzuverlässigkeit, der in den übrigen Bestimmungen des Waffengesetzes verwendet wird. Die dadurch bedingte Umkehrung der Beweislast widerspricht allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen; sie würde dem Antragsteller außerdem einen Nachweis aufbürden, den er praktisch nicht erbringen kann. Die Neufassung des Absatzes 1 soll die in der Praxis aufgetretenen Zweifel beseitigen; sie definiert nunmehr in Übereinstimmung mit der in § 5 Abs. 2 verwendeten Gesetzestechnik und in Anpassung an die im Gesetz enthaltenen Versagungsgründe, unter welchen Voraussetzungen eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Buchstabe b)

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die in dieser Vorschrift genannten strafgerichtlichen Verurteilungen zur Begründung der Unzuverlässigkeit in der Regel nicht mehr heranzuziehen, wenn seit der letzten Verurteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Diese Regelung berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die Fälle, in denen der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Hierzu gehört auch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Der der Vorschrift zugrunde liegende Bewährungsgedanke gebietet es, in die Fünfjahresfrist die Zeit einer solchen Verwahrung nicht einzurechnen. Die Bezugnahme auf „sonstige Straftaten“ im Sinne des letzten Satzteils kann als entbehrlich gestrichen werden, da diese Vorschrift den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 im wesentlichen hier wiederholt und ihn zum Regelfall erhebt. Diese Erhebung zum Regelfall bringt den zuständigen Behörden praktisch keine Entscheidungshilfe.

Buchstabe c)

Durch den neuen § 5 Abs. 4 soll der Erlaubnisbehörde die Befugnis eingeräumt werden, von dem Antragsteller die Beibringung eines amts- oder fach-

ärztlichen Zeugnisses zu verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich das Fehlen einer solchen Vorschrift als Mangel erwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß die Bundeswehr und die Deutsche Bundesbank sowie deren Bedienstete von den Vorschriften des Gesetzes unter den gleichen Voraussetzungen wie die obersten Bundesbehörden freigestellt sind. Eine dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb und Führen von Schußwaffen ist außer bei Soldaten auch bei anderen Bediensteten der Bundeswehr gegeben. Die Freistellung der Deutschen Bundesbank rechtfertigt sich aus der ihr gesetzlich übertragenen öffentlichen Aufgabe und der Tatsache, daß der Erwerb und das Führen von Schußwaffen zum Schutz ihrer Einrichtungen und der ihr anvertrauten Gelder und Wertsachen durch eigene Bedienstete erforderlich ist. Nach § 29 Abs. 1 des Bundesbankgesetzes haben zwar der Zentralbankrat und das Direktorium die Stellung von obersten Bundesbehörden, nicht aber die Landeszentralbanken. Die Deutsche Bundesbank einschließlich der Landeszentralbanken ist eine einheitliche bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts; sie sollte deshalb in waffenrechtlicher Hinsicht gleich behandelt werden. Durch die Einführung der Worte in Absatz 1 Satz 1 „soweit sie dienstlich tätig werden“ soll erreicht werden, daß die im privaten Eigentum der Bediensteten stehenden Schußwaffen, die unter anderem auch dienstlichen Zwecken dienen, nicht generell von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt werden. Die Änderung ist notwendig, da auf Grund von Absatz 1 Satz 3 vereinzelt zu weitgehende Freistellungen vorgenommen wurden, die von Sinn und Zweck der Ermächtigung nicht mehr gedeckt sind. Bei Polizeivollzugsbeamten kann jedoch ein dienstliches Interesse daran bestehen, auch außerhalb des Dienstes eine Schußwaffe zu führen, um sich erforderlichenfalls in den Dienst versetzen zu können. § 6 Abs. 1 Satz 2 trägt dieser Besonderheit des Polizeivollzugsdienstes Rechnung, indem er den jeweiligen Dienstherrn ermächtigt, Polizeivollzugsbeamte durch Dienstvorschrift von den waffenrechtlichen Vorschriften freizustellen.

Nach dem neu gefaßten § 6 Abs. 1 Satz 3 soll als Adressat für die Verordnungsermächtigung an die Stelle der Bundesminister die Bundesregierung treten. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich sowohl aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als auch im Interesse einer besseren Überschaubarkeit.

Durch die Ermächtigung in Absatz 1 Satz 4 können nicht nur Dienststellen der Länderverwaltungen, sondern auch Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände von waffenrechtlichen Vorschriften freigestellt werden.

Der neue § 6 Abs. 2 entspricht im wesentlichen § 35 Abs. 5 Waffengesetz. Die Umstellung beruht auf Gründen der Gesetzessystematik. Die teilweise Freistellung von Personen, die wegen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben erheblich gefährdet sind, sollte im Rahmen des § 6 geregelt werden. In materieller Hinsicht soll die Neufassung nunmehr auch eine Freistellung von den Vorschriften über die Waffenbesitzkarte ermöglichen. Eine Freistellung von den Vorschriften über den Munitionserwerbschein ist nicht erforderlich, da die Bescheinigung wie die Waffenbesitzkarte künftig zum Erwerb von Munition berechtigt (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1). Die vorgesehene Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 bezweckt, die Anwendung der in der Vorschrift genannten Bestimmungen des Waffengesetzes auf tragbare Schußwaffen und die dazugehörige Munition zu beschränken, soweit sie Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind. Die für anwendbar erklärten Vorschriften über das Führen von Schußwaffen haben sich hinsichtlich der nicht tragbaren Schußwaffen als nicht praktikabel erwiesen. Die zusätzliche Anwendung des §§ 45 und 46 auf tragbare Schußwaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (Schießen in der Öffentlichkeit, Nachschau) ist im Hinblick auf das Fehlen einer einschlägigen Vorschrift im Kriegswaffenkontrollgesetz notwendig.

Der neue § 6 Abs. 4 faßt die im bisherigen § 6 Abs. 3 und 4 enthaltenen, auf den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister des Innern lautenden Verordnungsermächtigungen in einer Vorschrift zusammen. Adressat der Ermächtigung ist nunmehr allein der Bundesminister des Innern; die Zuständigkeit für das gesamte Waffenrecht einschließlich des gewerblichen Bereichs ist durch Erlaß des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 auf den Bundesminister des Innern übergegangen. Der Zuständigkeitswechsel bezieht sich auf alle im Waffengesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und von allgemeinen Verwaltungsvorschriften; infolgedessen sind auch die sonstigen Ermächtigungen des Gesetzes auf den Bundesminister des Innern umzustellen.

Der neue Absatz 4 sieht in einigen Punkten eine Erweiterung oder Präzisierung der bisher in § 6 Abs. 3 und 4 Waffengesetz enthaltenen Ermächtigungen vor. In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a und b soll die Ermächtigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Waffengesetz konkreter gefaßt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß in Buchstabe a auf die Beschaffenheit oder Eigenschaften der Waffen (Konstruktion, Handhabung, Wirkungsweise) abgehoben wird, die für die Gefährlichkeit dieser Gegenstände entscheidend sind. Bei der Munition (Buchstabe b) soll für eine etwaige Freistellung entscheidend sein, ob mit ihr nur eine beschränkte Wirkung (Platzpatronen, geringe Ladungsmenge) erzielt werden kann oder ob sie nicht mehr fabrikmäßig hergestellt wird, wie dies zum Beispiel bei der Munition für alte Hinterlader, die nur noch

für Sammler interessant sind, der Fall ist. Durch das Merkmal „bestimmungsgemäße Verwendung“ in § 6 Abs. 3 Nr. 1 Waffengesetz wurde dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit nur unzureichend Rechnung getragen. Auf Grund der Ermächtigung sollen künftig auch bestimmte altertümliche Waffen von Vorschriften des Gesetzes freigestellt werden; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 wird verwiesen. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c enthält ferner eine Konkretisierung der Ermächtigung für Schußwaffen, die zu Zier- oder Sammlerzwecken oder zu ähnlichen Zwecken umgebaut werden. Auf Grund der Ermächtigung sollen – wie in § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz – Anforderungen für die Umänderung dieser Schußwaffen festgelegt werden, die verhindern sollen, daß aus diesen Waffen scharfe Munition verschossen werden kann.

Durch die in § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e vorgesehene Neufassung wird die Ermächtigung geschaffen, dem Gesetz auch Geräte zu unterwerfen, bei denen zum Antrieb keine Munition verwendet wird, aus denen jedoch Geschosse verschossen werden können. Der Stand der derzeitigen waffentechnischen Entwicklung ermöglicht es, Geräte ohne Lauf mit einem anderen Antrieb als Munition, zum Beispiel Luftdruck oder CO₂-Gas, auf den Markt zu bringen. Da mit derartigen Geräten ebenfalls gefährliche Wirkungen erzielt werden können, wird durch die Schaffung der Ermächtigung eine Umgehung des Gesetzes verhindert.

Zu der Umstellung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 5 auf den Bundesminister des Innern wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 4 verwiesen.

Durch die Ergänzung des Absatzes 5 Nr. 3 soll die Ermächtigung geschaffen werden, die in § 21 genannten Handfeuerwaffen von den Vorschriften über die Bauartzulassung freizustellen, soweit es sich um Waffen handelt, die in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 989) amtlich geprüft worden sind und von dort in die Bundesrepublik eingeführt werden.

Mit der Ermächtigung in § 6 Abs. 5 Nr. 6 wird einer Resolution der Generalversammlung der IKPO – Interpol – auf ihrer Sitzung vom 19. bis 26. September 1972 entsprochen, durch die die Mitgliedstaaten ersucht werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Informationen über den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Ausländer und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 3 soll ebenfalls auf den Bundesminister des Innern umgestellt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Durch die Einfügung in § 13 Abs. 1 soll die bisher in § 27 Abs. 1 Waffengesetz enthaltene Verweisung auf das Außenwirtschaftsgesetz vorgezogen werden. Hierdurch wird klargestellt, daß der Begriff der Einfuhr in allen Bestimmungen des Gesetzes einheitlich auszulegen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch die Streichung der Schußwaffen in § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Buchstabe a) und die Neufassung des § 14 Abs. 2 (Buchstabe b) sollen zur Ausfuhr bestimmte Schußwaffen der Kennzeichnungspflicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 unterworfen werden. Diese Regelung soll eine Identifizierung der Waffen für den Fall ihrer Wiedereinfuhr erleichtern und den Importländern eine wirksamere Kontrolle ermöglichen.

Durch die Einfügung der Worte „außer in das Land Berlin“ in § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß Schußwaffen und Munition, die nach Berlin verbracht werden, von den Erleichterungen für die Kennzeichnung nicht erfaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Wegen der Umstellung der Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen. Der neue Absatz 1 Nr. 2 ermächtigt den Ordnungsgeber, Munition, die erfahrungsgemäß nicht zur Begehung von Straftaten verwendet wird, von den Vorschriften über das Munitionshandelsbuch auszunehmen. Die Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf Munition für Jagd- und Sportwaffen, die nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen bei der Begehung von Straftaten kaum verwendet wird und deren Erfassung daher unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht erforderlich ist.

Die Ergänzung des § 15 durch einen neuen Absatz 2 bezweckt, das Bundeskriminalamt in bestimmten Fällen zum Erlaß von Anordnungen zu ermächtigen. Schußwaffen und sonstige Gegenstände, die weder einer Bauartzulassung noch der Einzelbeschußprüfung unterliegen, müssen nach § 20 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz dem Bundeskriminalamt angezeigt werden. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen unterliegen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und höchstzulässigen Menge nach Abschnitt I der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz bestimmten Anforderungen. Bei der Anwendung dieser Vorschriften hat sich gezeigt, daß die genannten Gegenstände häufig abweichend von dem geprüften Muster und entgegen den festgelegten Anforderungen in Verkehr gebracht werden. Durch den Erlaß von Anordnungen sollen die Pflichten der Hersteller und Einführer konkretisiert und die Einhaltung der erlassenen Vorschriften wirksamer als bisher gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Durch die Ergänzung des § 16 Abs. 3 Waffengesetz sollen historische Waffen, bei denen eine Beschußprüfung ohne Beschädigung oder Zerstörung der Waffe nicht durchgeführt werden kann, von dem Verbot, sie ohne Beschußzeichen anderen zu überlassen, freigestellt werden, sofern die zuständige Behörde eine entsprechende Bescheinigung erteilt hat. In § 8 Abs. 2 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz ist diese Möglichkeit bereits eröffnet worden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Umstellung der Verweisung ist durch die Neufassung des § 27 bedingt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Wegen der Umstellung der Ermächtigung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Bei der Zulassung von Handfeuerwaffen nach § 21 wird zur Zeit nur die Haltbarkeit, die Maßhaltigkeit und die Handhabungssicherheit der Bauart geprüft. Verschiedene Firmen haben diese Rechtslage ausgenutzt und Waffen auf den Markt gebracht, bei denen das Patronen- oder Kartuschenlager Abmessungen besitzt, die denen der Handfeuerwaffen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Waffengesetz entsprechen. Hierbei handelt es sich um Neuanfertigungen oder um alte Waffen, die in die Einbausätze eingebaut werden. Die Besonderheit dieser Schußwaffen besteht darin, daß bei ihnen, sei es durch die Beschaffenheit (Energie) der Munition oder durch konstruktive Maßnahmen erreicht wird, daß die Bewegungsenergie der Geschosse den Wert von 7,5 Joule nicht übersteigt. Damit wird erreicht, daß diese Schußwaffen von den Bestimmungen des § 28 Waffengesetz (Waffenbesitzkarte) ausgenommen werden. Es muß verhindert werden, daß durch Umänderung von Neuanfertigungen oder durch Entfernung der Einbausätze bei alten Waffen die Bewegungsenergie der Geschosse mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen auf mehr als 7,5 Joule erhöht werden kann. Die in Absatz 3 vorgesehene Ergänzung sieht daher vor, daß die Zulassung der genannten Waffen versagt werden kann, wenn die vorbezeichneten Manipulationen nicht durch konstruktive Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 11 und 12

Die Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und die Änderung des § 23 bezwecken eine klare begriffliche Festlegung der Signalwaffen und der Munition, die aus diesen Waffen verschossen wird. Bei der Entscheidung über die Zulassung von pyrotechnischer Munition nach § 23 Waffengesetz sind Zweifel aufge-

treten, ob die Vorschrift alle im Verkehr befindlichen Geschosarten erfaßt. Bei der Abfassung der Vorschrift wurde davon ausgegangen, daß es sich um Spezialgeschosse handelt, die von der Hülse getrennt geladen werden. Die bei der Zulassungsbehörde eingegangenen Zulassungsanträge beziehen sich auch auf Raketenmunition und Patronenmunition, bei denen das pyrotechnische Geschos mit der Treibladung fest verbunden ist, ferner auf solche Geschosse mit einem pyrotechnischen Effekt, die zusammen mit ihrer Antriebsladung in einer Hülse untergebracht sind. Die vorgesehene Ergänzung soll klarstellen, daß auch diese Geschosgruppen der Zulassungspflicht unterliegen. Die Beschaffenheit und Wirkungsweise dieser Geschosse rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung gegenüber den getrennt geladenen pyrotechnischen Geschossen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Änderung des § 24 ist durch die Einführung des Begriffs „pyrotechnische Munition“ bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 1 Nr. 14

Durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 werden neben der Herstellung und Einfuhr auch das gewerbsmäßige Vertreiben und Überlassen in das Verbot einbezogen. Damit werden Umgehungen des Verbots, wie sie in der Vergangenheit mehrfach festgestellt wurden, verhindert.

Die Einbeziehung der Treibladungen in Absatz 1 und 2 dient der Klarstellung. Hülsenlose Treibladungen, die den Innenmaßen einer Schußwaffe entsprechen und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind, sind nach § 2 Abs. 2 Waffengesetz generell der Munition gleichgestellt; § 25 Waffengesetz gilt jedoch nach seinem Wortlaut nicht für Munition allgemein, sondern nur für Patronen- und Kartuschenmunition. Um dennoch klarzustellen, daß § 25 Waffengesetz auch auf Treibladungen anzuwenden ist, sollten die Treibladungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in der Vorschrift ausdrücklich genannt werden. Die Festlegung der Abmessungen, des Gasdrucks und der Bezeichnung ist bei den genannten Treibladungen wie bei herkömmlicher Munition erforderlich, um den Benutzer und Dritte gegen Gefahren zu schützen, die aus der Verwendung nicht geeigneter Munition entstehen können.

Die Streichung des § 25 Abs. 1 Satz 2 Waffengesetz und die Aufnahme dieser Vorschrift in § 25 Abs. 2 bedeutet keine materielle Änderung; die Umstellung soll verdeutlichen, daß sich die Vorschrift an den Verordnungsgeber richtet.

Wegen der Umstellung der Ermächtigung in § 25 Abs. 2 auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Wegen der Umstellung der Verordnungsermächtigungen nach § 26 auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Die Streichung des Wortes „Raketenmunition“ ist durch die Einführung des Begriffs „pyrotechnische Munition“ bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Neufassung des § 27 sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen Wegfall der Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Schusswaffen und Munition vor. Bei den unter Zeitdruck durchgeführten Beratungen des Waffengesetzes sind die Auswirkungen, die sich aus der Einführung der Waffenbesitzkarte auf § 27 Waffengesetz ergeben, nicht ausreichend berücksichtigt worden. Da die Einfuhrbeschränkungen nach § 27 für Schusswaffen und Munition gelten, für deren Erwerb beziehungsweise Besitz eine Erlaubnis nach den §§ 28 und 29 erforderlich ist, kann bei der Einfuhr auf diese Berechtigungen zurückgegriffen und auf eine besondere Einfuhrerlaubnis verzichtet werden. Die vorgesehene Regelung bedeutet für die Vollzugsbehörden eine wesentliche Vereinfachung und befreit den Einführer von der Einholung einer zusätzlichen Erlaubnis. Der Einführer wird lediglich verpflichtet, seine Berechtigung zum Erwerb und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt den Überwachungsbehörden nachzuweisen. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, wird in § 27 Abs. 4 Satz 2 näher geregelt. Die Ausnahmen von der Pflicht zum Nachweis der Berechtigung sind in § 27 Abs. 2 und 3 neu gefaßt worden. Wegen des Wegfalls der Einfuhrerlaubnis können die Ausnahmen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 bis 3 Waffengesetz entfallen. Neu eingefügt wurden die Ausnahmeregelungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3.

Das Mitführen von Signalwaffen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen ist aus Gründen der Sicherheit erforderlich. Die Freistellung nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Waffen von Bord der Schiffe oder der Luftfahrzeuge verbracht werden.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 3 Nr. 3 soll das Führen von sonstigen Schusswaffen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen durch Sicherheitspersonal bis zum deutschen Bestimmungshafen ohne waffenrechtliche Erlaubnis gestatten. Diese Regelung erscheint auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen unbedenklich, wenn, wie vorgesehen, die Schusswaffen während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen unter Verschluss genommen und bei den Überwachungsbehörden angemeldet werden. Unbeschadet dieser waffenrechtlichen Regelung kann das Mitführen von Schusswaffen an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen durch Vorschriften für den Luft- und Schiffsverkehr näher geregelt werden. Auf § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird verwiesen.

Neu eingefügt wurde die Vorschrift des § 27 Abs. 3 Nr. 1, wonach Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Bundesgebiet haben, berechtigt sind, Schusswaffen bei der Durchreise durch das Bundesgebiet mit sich zu führen, wenn ihnen bei der Einreise eine Bescheinigung über die mitgeführten Waffen von der Grenzüberwachungsbehörde ausgestellt worden ist. Die Freistellung nach Absatz 3 Nr. 1 entspricht einem in der zurückliegenden Zeit häufig auftretenden Bedürfnis, insbesondere bei ausländischen Jägern und Waffensammlern. Durch die Einschaltung der Grenzüberwachungsbehörden und durch die zeitliche Begrenzung auf einen Monat wird sichergestellt, daß das Verbringen der Schusswaffen und der Munition in das Bundesgebiet und die Wiederausfuhr aus dem Bundesgebiet ausreichend kontrolliert werden können. In Fallen, in denen die Waffe auf einer Sammlerveranstaltung einem Berechtigten überlassen wird, ist eine ausreichende Kontrolle dadurch sichergestellt, daß sich der Überlasser eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde ausstellen lassen muß, die der Grenzüberwachungsbehörde vorzulegen ist.

Die Neufassung des § 27 Abs. 6 berücksichtigt die Beteiligung der Polizei der Länder bei der Grenzüberwachung, wie sie im Bundesgrenzschutzgesetz festgelegt ist. Nach § 1 Abs. 1 vorstehend genannten Gesetzes obliegt dem Bundesgrenzschutz der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes insoweit nicht, als ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 17

§ 28 Waffengesetz soll im Hinblick auf die Zweifel an dem verfassungsmäßigen Zustandekommen der Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift neu gefaßt werden. Auf Teil A der Begründung wird verwiesen. § 28 Abs. 1 unterscheidet im Gegensatz zur geltenden Fassung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Waffenbesitzkarte zwischen der Erwerbserlaubnis und der Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt. Erstere ist längstens auf ein Jahr zu befristen, letztere wird in der Regel unbefristet erteilt. Damit entfällt die Befristung der Besitzerlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Da schon nach geltendem Recht (Nummer 28,6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) bei der Verlängerung einer Waffenbesitzkarte lediglich die Zuverlässigkeit zu prüfen ist, reicht es aus, wenn – wie in § 30 Abs. 4 vorgesehen – die zuständige Behörde verpflichtet wird, die Inhaber von Waffenbesitzkarten in regelmäßigen Abständen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Durch den Fortfall der Anträge auf Verlängerung von Waffenbesitzkarten werden sowohl der Bürger als auch die Verwaltung entlastet, zumal die Anträge sich hinsichtlich des vor dem 1. Januar 1973 erworbenen Altbesitzes nach Ablauf von jeweils fünf Jahren häufen und zu Engpässen in der Verwaltung führen würden. Außerdem wird die häufig an-

zutreffende Besorgnis ausgeräumt, daß den Besitzern nach Ablauf von jeweils fünf Jahren die Waffe entzogen werden könnte. Da jedoch im Einzelfall eine Befristung der Besitzerlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein kann, sieht der Entwurf eine entsprechende Möglichkeit vor.

Die Befristung der Erwerbserlaubnis erscheint jedoch weiterhin angebracht, da eine Frist von einem Jahr für den Erwerb im Regelfall ausreicht und die Möglichkeit bietet, eine inzwischen eingetretene Änderung der Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

§ 28 Abs. 2 trägt den Interessen der Sportschützen und Waffensammler Rechnung. Dieser im allgemeinen gesetzestreue Personenkreis ist durch das geltende Waffengesetz am stärksten betroffen. Während er nach dem Reichswaffengesetz jede Art von Langwaffen in beliebiger Zahl erwerben konnte, muß er nun für den Erwerb die Sachkunde und für jede zu erwerbende Waffe das Bedürfnis nachweisen. Durch die vorgesehene Änderung soll hier insofern eine Erleichterung geschaffen werden, als die genannten Personengruppen eine Waffenbesitzkarte erhalten sollen, die es ihnen ermöglicht, die im Regelfall benötigten Waffen zu erwerben, ohne bei jedem Erwerbsvorgang Sachkunde und Bedürfnis erneut nachweisen zu müssen. Die erforderliche Kontrolle des Waffenerwerbs bleibt dadurch gewährleistet, daß in den genannten Fällen die Verpflichtung bestehen bleibt, sowohl den Erwerb als auch das Überlassen der Schußwaffe innerhalb einer Woche der Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Berichtigung vorzulegen. Sportschützen sollen auf Grund der vorgenannten Waffenbesitzkarte berechtigt sein, Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm ohne zahlenmäßige Beschränkung zu erwerben. Sie können somit in einem vereinfachten Verfahren diejenigen Waffen erwerben, die am häufigsten zur Ausübung des regelrechten Schießsports benötigt werden. Sicherheitsmäßige Bedenken stehen dieser Erleichterung nicht entgegen, da die genannten Waffen nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen in der Vergangenheit bei der Begehung von Straftaten kaum in Erscheinung getreten sind. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Vergünstigung kann durch die Bedürfnisprüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 verhindert werden. In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz wird festzulegen sein, unter welchen Voraussetzungen die Sportschützeigenschaft anzuerkennen ist. Beim Erwerb von Selbstlade- und Kurzwaffen ist das Bedürfnis wie bisher beim Erwerb jeder einzelnen Waffe nachzuweisen, wobei jedoch gewisse Erleichterungen für den Bedürfnisnachweis vorgesehen sind (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 36).

Für Waffensammler kann die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 2 Satz 2 je nach Zweck und Ausrichtung der Sammlung auf bestimmte Waffenarten ausgestellt werden. In welcher Weise in diesen Fällen die Erlaubnis inhaltlich auszugestalten ist, kann in der Verwaltungsvorschrift näher bestimmt werden.

Einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Erlaubnis wird dadurch vorgebeugt, daß der Waffensammler zusätzlich verpflichtet wird, der Behörde mindestens einmal jährlich eine Aufstellung über den Waffenbestand vorzulegen (§ 28 Abs. 2 Satz 4).

Die Neufassung des § 28 Abs. 2 will außerdem den praktischen Bedürfnissen von Personen Rechnung tragen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden. Die bisherige Regelung ist in diesen Fällen nicht praktikabel, da es sich erwiesen hat, daß dieser Personenkreis zur Ausübung seiner Tätigkeit eine Berechtigung zur Erlangung und Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen jeder Art benötigt. Zur Gewährleistung der erforderlichen Kontrolle sollen auch diese Personen zur Anmeldung von Schußwaffen verpflichtet sein, wenn sie die tatsächliche Gewalt länger als einen Monat ausüben (§ 28 Abs. 7 Satz 4).

In § 28 Abs. 3 ist die Nummer 1 der geltenden Fassung nicht mehr aufgenommen worden, da sich gezeigt hat, daß sie kaum praktikabel ist. Dadurch, daß sie die Erlaubnisfreiheit der Schußwaffen davon abhängig macht, ob in der Munitionsliste (Anlage III zur 3. WaffV) aufgeführte Munition aus ihnen verschossen werden kann, entstehen immer wieder Lücken, die von den Waffenherstellern ausgenutzt werden. Auf dem Markt tauchen nämlich immer neue Munitionssorten auf, die in der Munitionsliste nicht erfaßt sind, da ihre Herstellung im Inland oder ihre Einfuhr aus dem Ausland neu aufgenommen wurde. Im Hinblick auf diese sich rasch ändernde Situation wird die Freistellung der hier in Frage stehenden Waffen besser in einer Rechtsverordnung geregelt. Eine entsprechende Ermächtigung ist in § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a vorgesehen.

§ 28 Abs. 4 weicht in folgenden Punkten von der geltenden Fassung ab:

In Nummer 4 entfällt die Alternative „oder nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt“. Diese Alternative wird als neue Nummer 9 berücksichtigt. Die Umstellung erfolgt aus verweisungstechnischen Gründen. Die Neufassung der verbleibenden Nummer 4 verdeutlicht, daß hier nur die Fälle des vorübergehenden Überlassens gemeint sind, in denen der Besitzwechsel ohne Eintragung in die Waffenbesitzkarte des Erwerbers und des Überlassers erfolgen darf (z. B. kurzfristiges Überlassen an einen Büchsenmacher zur Instandsetzung oder vorübergehendes Ausleihen unter Jagdscheininhabern).

In Absatz 4 Nr. 5 ist zusätzlich die Freistellung von Beauftragten einer Vereinigung vorgesehen, bei der es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen. Dadurch sollen auch Brauchtumsvereinigungen, die nicht als schießsportliche Vereinigungen angesehen werden können (beispielsweise die bayerischen Gebirgsschützenkompanien), berücksichtigt werden.

Absatz 4 Nr. 7 und 8 der geltenden Fassung sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer neuen Nummer 7 zusammengefaßt.

§ 28 Abs. 5 enthält im wesentlichen die Regelung des § 28 Abs. 4 letzter Satz der geltenden Fassung, bezieht sich jedoch im Unterschied zu dieser nicht auf alle Fälle des Absatzes 4, sondern nur auf die Fälle, in denen der Besitz der Schußwaffe auf Dauer angelegt ist. In den anderen Fällen besteht keine Notwendigkeit für die nachträgliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte. § 28 Abs. 5 Satz 2 trägt der besonderen Situation des Erben und des Vermächtnisnehmers dadurch Rechnung, daß er die Monatsfrist zur nachträglichen Beantragung einer Waffenbesitzkarte erst mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist beginnen läßt.

§ 28 Abs. 6 sieht eine Durchbrechung des Prinzips vor, wonach eine Waffenbesitzkarte jeweils nur für eine Person ausgestellt werden darf. In Fällen, in denen die tatsächliche Gewalt über dieselben Waffen von mehreren Personen ausgeübt wird, besteht ein praktisches Bedürfnis, den betroffenen Personenkreis in der Waffenbesitzkarte anzugeben.

§ 28 Abs. 7 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 28 Abs. 2. Sätze 1 und 4 dieser Vorschrift sind in den Entwurf nicht übernommen worden, da sie Anweisungen an die Behörden enthalten, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz geregelt werden können. In dem neuen Absatz 7 Satz 1 ist nunmehr vorgesehen, daß neben der Modellbezeichnung auch die Bezeichnung und der Sitz des Betriebes des Überlassers in die Waffenbesitzkarte des Erwerbers eingetragen werden. Die Angaben über Art und Kaliber der Schußwaffe werden durch die Modellbezeichnung ersetzt, die eine Waffe ausreichend charakterisiert. Die Angaben über Art und Kaliber der Schußwaffe können hier entfallen, da sie bereits von der Ausstellungsbehörde in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Die Angabe von Bezeichnungen und Sitz des Betriebes dient dem Zweck, die Anschrift des verantwortlichen Verkäufers aus der Waffenbesitzkarte entnehmen zu können.

Absatz 7 Satz 4 soll in den Fällen, in denen die Waffenbesitzkarte auf Schußwaffen jeder Art ausgestellt worden ist – hierbei wird es sich im wesentlichen um Sachverständige handeln – von der Verpflichtung zur Vorlage der Waffenbesitzkarte entbinden, wenn die Waffe nur kurzfristig überlassen wird. Diese Erleichterung erscheint auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen vertretbar, da es sich hier um zuverlässige und fachkundige Personen handelt und die andernfalls erforderlichen Ein- und Austragungen in der Waffenbesitzkarte die Behörden zu sehr belasten würden.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Die Neufassung des § 29 Abs. 1 soll auch den Fällen gerecht werden, in denen, wie zum Beispiel bei Munitionssammlern, ein Interesse daran besteht, die Erlaubnis zum Munitionserwerb nicht auf eine bestimmte Art von Munition zu beschränken.

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 soll zum Erwerb von Munition die Vorlage der Waffenbesitzkarte genügen, soweit es sich um Munition handelt, die für die in der Waffenbesitzkarte bezeichneten Schußwaffen bestimmt ist. Durch diese Regelung wird eine erhebliche Minderung des Verwaltungsaufwandes erreicht, ohne daß dadurch die Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Eine Kontrolle des Verbleibs der Munition ist weiterhin durch die Erfassung im Munitionshandelsbuch sichergestellt. Die gegenwärtige Regelung hat zu einer unerwünscht starken Verlagerung des Munitionsverkaufs auf genehmigten Schießstätten geführt. Bei dieser Art der Munitionsabgabe läßt sich eine wirksame Kontrolle des Verbleibs der Munition nicht durchführen. Ausgenommen von der Regelung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 sind Waffensammler, die in der Regel die Waffen nicht zum Schießen verwenden. Die Waffenbesitzkarte berechtigt auch dann zum Munitionserwerb, wenn bei ihrer Erteilung nur die Zuverlässigkeit geprüft worden ist. Die Beibehaltung eines Munitionserwerbsscheins ist jedoch erforderlich, da zum Beispiel von Munitionssammlern oder Ausländern häufig Munition erworben wird, ohne daß sie eine Waffe besitzen. § 29 Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt die Neufassung des § 28 Abs. 4.

Nach § 29 Abs. 3 soll die Freistellung von der Munitionserwerbsscheinpflicht auf Patronen- und Kartuschenmunition, die aus erlaubnisfreien Schußwaffen verschossen werden kann, beschränkt werden. Der Umgang mit Raketenmunition und Treibladungen im Sinne von § 2 Abs. 2 ist mit erheblichen Gefahren verbunden, so daß eine generelle Freistellung von der Erwerbsscheinpflicht nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Freistellung der weniger gefährlichen Raketenmunition, zum Beispiel ohne Knallwirkung, kann in einer Rechtsverordnung auf Grund von § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b vorgenommen werden.

§ 29 Abs. 4 der geltenden Fassung kann auf Grund der neuen Regelung in § 29 Abs. 2 Nr. 1 entfallen, da die Waffenbesitzkarte nunmehr auch zum Erwerb von Munition berechtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Buchstabe a)

Durch den in § 30 Abs. 1 angefügten Satz 2 soll im Gesetz ausdrücklich der besonderen Rechts- und Interessenlage im Falle des Erben und des Vermächtnisnehmers Rechnung getragen werden. Bei einer Abwägung der Sicherheitsinteressen mit der rechtlichen Stellung des Erben oder Vermächtnisnehmers erscheint es vertretbar, wie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz bereits vorgesehen, die Erteilung der Waffenbesitzkarte nur von einer Zuverlässigkeitsprüfung abhängig zu machen. § 30 Abs. 1 Satz 3 berücksichtigt die Tatsache, daß Inhaber von Jagdscheinen ihre Zuverlässigkeit, körperliche Eignung und Sachkunde bereits zur Erlangung des Jagdscheins nachweisen müssen. Ein Bedürfnis zum Erwerb von Jagdwaffen muß bei diesem Personenkreis unterstellt werden.

Buchstabe b)

§ 30 Abs. 4 stellt sicher, daß der Waffenbesitzer mit der im Entwurf als Regelfall vorgesehenen unbefristeten Besitzerlaubnis in regelmäßigen Abständen daraufhin überprüft wird, ob er noch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 – § 28 Abs. 1 –). Diese Prüfung kann bei Inhabern von Waffen- und Jagdscheinen entfallen, da Waffenscheininhaber nach § 36, Jagdscheininhaber nach den jagdrechtlichen Vorschriften regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bei dem Erlaß der Verordnungen ist durch die neue Zuständigkeitsregelung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 21*Buchstabe a)*

Durch die Änderung des § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird diese Vorschrift präziser gefaßt. Sie soll sich nach ihrer Stellung im Gesetz nur auf Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und gezogenem Lauf beziehen. Für den Erwerb von Kurzwaffen durch Jagdscheininhaber gilt § 32 Abs. 2 Nr. 2.

Buchstabe b)

Die Neufassung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 zieht die notwendigen Folgerungen aus der für Sportschützen in § 28 Abs. 2 getroffenen Regelung. Für die Anerkennung als Sportschütze ist die Mitgliedschaft in einem Verein nicht zwingend erforderlich. In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird näher zu bestimmen sein, unter welchen Voraussetzungen die Eigenschaft als Sportschütze auch dann anerkannt werden kann, wenn der Antragsteller nicht Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung ist. Da die in § 32 genannten Fälle keine abschließende Regelung für den Nachweis eines Bedürfnisses enthalten, kann je nach den Umständen des Einzelfalles auch für den Erwerb von Sportwaffen, die keine Einzelladerlangwaffen sind, ein Bedürfnis anerkannt werden. Für die Mitglieder von Schießsportvereinigungen gilt insoweit die Sonderregelung des § 32 Abs. 2 Nr. 3.

Buchstabe c)

Die Ergänzung des § 32 Abs. 1 Nr. 4 stellt klar, daß ein Bedürfnis zum Erwerb von Munition unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen auch bei Munitionssammlern anzuerkennen ist.

Buchstabe d)

Mitglieder von Schießsportvereinigungen sollen durch den neugefaßten Absatz 2 Nr. 3 die Möglichkeit erhalten, in praktikabler Weise ein Bedürfnis

auch für den Erwerb solcher Sportwaffen, die keine Einzelladerlangwaffen sind, nachzuweisen. Die Zubilligung von zwei Kurzwaffen ist der für Jäger geltenden Regelung angepaßt und reicht in aller Regel für die sportliche Betätigung aus.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Die Ergänzung berücksichtigt die Neufassung des § 28 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 23*Buchstabe a)*

§ 34 Abs. 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Vereinfachung und eine inhaltlich notwendige Ergänzung der bisherigen Regelung dar, die zum Beispiel Erwerbsberechtigungen nach § 6 Abs. 1 Waffengesetz sowie Erlaubnisse nach § 7 Abs. 1 Waffengesetz nicht einschloß. Nach dem Gesetz sind auch die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, die nach den in Berlin geltenden Vorschriften erteilt worden sind und die nach § 57 Abs. 6 auch im Bundesgebiet gelten (vgl. Artikel 1 Nr. 39), zum Erwerb im Sinne des Satzes 1 berechtigt.

Buchstabe b)

Die vorgesehene Neufassung des § 34 Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß Inhaber von Jagdscheinen zum Erwerb der in § 28 Abs. 4 Nr. 7 genannten Schußwaffen keine Waffenbesitzkarte benötigen, ferner, daß nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung Inhaber von Waffenbesitzkarten keines Munitionserwerbscheins bedürfen, soweit es sich um Munition handelt, die für die in der Waffenbesitzkarte bezeichneten Waffen bestimmt ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18). Der Waffenschein kann damit als Legitimationspapier für den Erwerb von Munition entfallen. Jedoch mußte die Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 als Legitimationspapier berücksichtigt werden.

Buchstabe c)

Die Umstellung der Verweisung in § 34 Abs. 4 trägt der Neufassung des § 28 Abs. 4 Rechnung.

Buchstabe d)

§ 34 Abs. 5 Satz 5 der geltenden Fassung soll gestrichen werden, da auf die Eintragung des einzelnen Munitionserwerbs verzichtet werden kann. Diese Eintragung würde nämlich nach der vorgesehenen Änderung des § 29 Waffengesetz nur noch in den seltenen Fällen in Betracht kommen, in denen der Erwerber im Besitz eines Munitionserwerbscheins ist (zum Beispiel Munitionssammler).

Buchstabe e)

§ 34 Abs. 7 verpflichtet Personen, die erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition zum Kauf oder

Tausch anbieten, in Anzeigen und Werbeschriften auf das Erfordernis einer Erlaubnis hinzuweisen und in der Anzeige ihren Namen und ihre Anschrift anzugeben. Die Einführung einer solchen Verpflichtung ist erforderlich, um gegen die auf dem Gebiet der Werbung aufgetretenen Mißstände wirksamer als bisher vorgehen zu können. In Anzeigen und Werbeschriften werden Schußwaffen oder Munition häufig zum Kauf oder Tausch angeboten, ohne daß hierbei Namen und Anschrift des Inserenten angegeben werden und auf das Erfordernis einer Erwerbserlaubnis hingewiesen wird. Vielfach werden sogar erlaubnispflichtige Schußwaffen als erlaubnisfrei angeboten.

Zu Artikel 1 Nr. 24

§ 35 Abs. 5 der geltenden Fassung kann gestrichen werden, da eine entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 übernommen wurde. Der neue § 35 Abs. 5 wurde dahingehend vereinfacht, daß das Mitführen der Waffenbesitzkarte neben dem Waffenschein oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr erforderlich ist. Andererseits soll der Inhaber einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 beim Führen einer Schußwaffe neben dieser Bescheinigung einen amtlichen Ausweis bei sich haben. § 35 Abs. 5 Satz 2 berücksichtigt, daß die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte zu sein brauchen, wenn seit dem Erwerb die Monatsfrist noch nicht verstrichen oder während dieser Frist ein Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte gestellt worden ist. Die genannte Bestimmung trägt ferner dem Umstand Rechnung, daß in den Fällen des § 27 Abs. 2 oder 3 ebenfalls keine Waffenbesitzkarte erforderlich ist. In den genannten Fällen soll daher ein schriftlicher Nachweis über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ausreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Buchstabe a)

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 soll klarstellen, daß die Vorschrift nur auf Langwaffen Anwendung findet.

Buchstabe b)

Das Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 hat sich auf Grund der Änderungen in der technischen Entwicklung nicht als praktikabel erwiesen. Im Interesse einer besseren Anpassungsmöglichkeit an technische Entwicklungen soll das Verbot in veränderter Form in die Munitionsliste (Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz) übernommen werden.

Buchstabe c)

Die Änderung der Nummer 9 berücksichtigt die Neufassung des § 6 Abs. 3 und 4.

Buchstabe d)

§ 37 Abs. 1 Nr. 11 bezieht auch unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein einer Kriegswaffe hervorrufen, in die Herstellungs-, Handels- und Besitzverbote mit ein. Solche Gegenstände, zum Beispiel unbrauchbar gemachte Maschinenpistolen, sind in der Vergangenheit vielfach als Drohmittel bei der Begehung von Straftaten verwendet worden. Im Sicherheitsinteresse erscheint es daher gerechtfertigt, solche Gegenstände, wie Nachbildungen von Schußwaffen, den Verboten nach § 37 zu unterwerfen.

Buchstabe e)

§ 37 Abs. 3 Satz 3 ermächtigt das Bundeskriminalamt, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auch nachträglich mit Auflagen zu verbinden. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung hat sich bei der Anwendung der Vorschrift des Absatzes 3 als nachteilig erwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Durch § 42 Abs. 2 sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die im Einzelfall für die Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Die Aufbewahrungspflichten nach § 42 Abs. 1 sind so allgemein gehalten, daß sie einer Konkretisierung im Einzelfall bedürfen. Die zuständigen Behörden dürfen von der eingeräumten Ermächtigung nur unter Beachtung des Zwecks der Vorschrift (Sicherung vor Abhandenkommen) und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch machen.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Buchstabe a)

Auf eine besondere Anzeige des Erwerbs von Schußwaffen im Wege der Erbfolge oder durch Fund kann verzichtet werden. Der Erbe ist nach § 28 Abs. 5 (Artikel 1 Nr. 17) ohnehin verpflichtet, die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für die ererbte Waffe zu beantragen. Auch der Finder einer Schußwaffe nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 Waffengesetz ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, den Fund der Fundbehörde anzuzeigen. Durch verwaltungsinterne Maßnahmen kann sichergestellt werden, daß die für die Durchführung des Waffengesetzes zuständige Behörde von der Fundanzeige Kenntnis erhält. Die zur Beantragung der Waffenbesitzkarte und zur Erstattung der Fundanzeige eingeräumten längeren Fristen können auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen hingenommen werden.

Buchstabe b)

Zweck der in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Ergänzung ist es, die Berichtigung der Waffenbesitzkarte im Falle des Abhandenkommens einer Schußwaffe sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 28*Buchstabe a)*

Die Neufassung des § 44 Abs. 2 Nr. 2 bezweckt, die Veranstaltung eines nicht mechanisch betriebenen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht nach § 44 generell freizustellen. Hierzu gehören auch andere Spiele, die nach § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung im Reise-gewerbe veranstaltet werden. Die Veranstaltung dieser Spiele unterliegt, auch wenn die Spiele keiner Genehmigung bedürfen, einer ausreichenden Kontrolle nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Buchstabe b)

Die Änderung in § 44 Abs. 4 bezweckt eine Klarstellung. Das mit einer eingehenden Prüfung verbundene Erlaubnisverfahren in § 44 soll nur auf Schießstätten Anwendung finden, auf denen mit Schußwaffen geschossen wird. Es besteht kein Bedürfnis, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, auf denen zum Beispiel mit Armbrüsten oder mit Pfeil und Bogen geschossen wird, bundesrechtlich zu regeln.

Zu Artikel 1 Nr. 29*Buchstabe a)*

Die Änderung des § 45 Abs. 5 bezweckt eine Erleichterung für den Inhaber einer Schießeraubnis. Auf das Mitführen der Waffenbesitzkarte kann verzichtet werden, da sich der Erlaubnisinhaber durch den Personalausweis und die Schießeraubnis ausreichend legitimieren kann.

Buchstabe b)

Durch die Einfügung eines neuen Buchstaben c in § 45 Abs. 6 Nr. 1 soll das Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) im befriedeten Besitztum unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen werden, wie das Schießen mit bestimmten Waffen unter Verwendung von Patronenmunition. Die Ergänzung sorgt damit für eine rechtliche Gleichstellung.

Absatz 6 Nr. 3 entspricht praktischen Erfordernissen. Für das Schießen mit Signalwaffen in Notfällen kann eine Schießeraubnis rechtzeitig nicht eingeholt werden. Rettungsübungen werden in aller Regel von Organisationen durchgeführt, von denen die Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erwartet werden kann.

Die vorgesehene Ergänzung von § 45 Abs. 6 Nr. 4 neu soll Zweifel, die bei der Anwendung dieser Vorschrift aufgetreten sind, ausräumen. Nach § 25 des Bundesjagdgesetzes obliegt dem Jagdausübungsberechtigten auch der Jagdschutz. Der Inhaber eines Jagdscheins muß deshalb wie im Falle des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a berechtigt sein, ohne zusätzliche Erlaubnis (Waffenschein, Schießeraubnis) den Jagd- und Forstschutz ausüben.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Die Ergänzung des § 46 Abs. 1 dient einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Die Änderung des § 47 Abs. 4 ist durch die Einführung des Begriffs „pyrotechnische Munition“ bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 1 Nr. 32

Infolge eines redaktionellen Versehens sind in § 48 Abs. 1 die Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 4 und in § 48 Abs. 2 die Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 4 und § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht aufgenommen worden. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde muß auch bestehen, wenn die Geltungsdauer der Waffenbesitzkarte abgelaufen ist. Ferner muß die zuständige Behörde Anordnungen nach § 48 Abs. 2 treffen können, wenn die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte erloschen ist. Die vorgesehene Ergänzung soll dies klarstellen.

Zu Artikel 1 Nr. 33*Buchstabe a)*

Durch die ausdrückliche Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz soll klargestellt werden, daß sich die Kostenerhebung auch soweit die Landesbehörden hierfür zuständig sind, ergänzend nach den Vorschriften dieses Gesetzes richtet (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes).

Buchstabe b)

Wegen der Umstellung der Verordnungsermächtigungen nach Absatz 2 auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 34

Die Ergänzung des § 50 Abs. 2 Nr. 4 sieht vor, die Zuständigkeit für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, auf das Bundesverwaltungsamt zu übertragen. Diese Regelung gewährleistet eine einheitliche Behandlung der gestellten Anträge und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 35*Buchstabe a)*

Infolge des Übergangs der Zuständigkeit für das Waffenrecht auf den Bundesminister des Innern ist auch die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister des Innern umzustellen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Buchstabe d)

Die Änderung der Verweisung in § 51 Abs. 2 Halbsatz 1 ist durch die Umstellung der Vorschrift nach § 6 Abs. 2 bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

Die Neufassung des § 51 Abs. 2 Halbsatz 2 berücksichtigt, daß der Chef des Bundeskanzleramtes nicht mehr ein Bundesminister ist.

Zu Artikel 1 Nr. 36**Buchstabe a)**

§ 52 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß die Zuständigkeitsregelung nach § 52 Abs. 1, die an den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers anknüpft, nicht für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 gilt.

Buchstabe b)

Die in § 52 Abs. 3 Nr. 5 vorgesehene Ergänzung verfolgt den Zweck, für den Erlaß von Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 3 eine von Absatz 1 abweichende örtliche Zuständigkeit zu begründen. Für den Erlaß der genannten Maßnahmen sollte wegen der größeren Verwaltungsnähe die Behörde zuständig sein, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird oder geändert werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Die Streichung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c in § 53 und die Einfügung einer neuen Nummer 2 berücksichtigt die Neufassung des § 27 (Artikel 1 Nr. 16).

Zu Artikel 1 Nr. 38

Die vorgesehenen Änderungen der Bußgeldvorschriften des § 55 Abs. 1 bezwecken eine Anpassung an die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs. Ferner sollen Verstöße gegen die Anordnungen nach § 15 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 sowie gegen die Pflichten nach § 34 Abs. 7 mit einer Geldbuße bedroht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 39**Buchstaben a) und b)**

Die Ersetzung des Wortes „Raketenmunition“ in § 57 Abs. 3 und 4 ist durch die Einführung des Begriffs „pyrotechnische Munition“ bedingt (Artikel 1 Nr. 11). Die weitere Ergänzung des Absatzes 4 stellt klar, daß sich die Freistellung der im Land Berlin geprüften Handfeuerwaffen lediglich auf die Beschußprüfung bezieht.

Buchstabe c)

Das Waffengesetz gilt nicht im Land Berlin. Durch die Neufassung des Absatzes 6 soll erreicht werden, daß die nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften ausgestellten waffenrechtlichen Erlaubnisse

und Jagdscheine auch im Geltungsbereich des Waffengesetzes gelten. Bei den Erlaubnissen zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen im Sinne des Satzes 1 handelt es sich um Lizenzen zur Ausfuhr von Waffen und Munition aus Berlin, die auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften erteilt werden (vgl. die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 27. Januar 1965 – BK/0 (65) 2 – GVBl. für Berlin S. 281). Durch Absatz 6 Satz 2 wird klargestellt, daß für die kurzfristig zur Ausübung der Jagd aus Berlin in das übrige Bundesgebiet verbrachte Jagdwaffen keine Waffenbesitzkarte erforderlich ist. Schließlich sollte auch berücksichtigt werden, daß die Berliner Jäger und Sportschützen mit ihren Waffen an jagdlichen und sportlichen Veranstaltungen im Bundesgebiet teilnehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 40 und 41

Die Neufassung der §§ 58 und 59 sieht die Eröffnung einer neuen Anmeldefrist für den Altbesitz an Schußwaffen vor, die nach den genannten Vorschriften bereits anzumelden waren. Die Zahl der angemeldeten Schußwaffen bleibt erheblich hinter dem geschätzten Waffenbestand zurück. Nach den nunmehr fast vollständig vorliegenden Unterlagen sind ca. 2,5 Mio. Schußwaffen angemeldet worden. Nach kriminalpolizeilichen Annahmen ist eine große Zahl von Waffenbesitzern ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen. Dabei handelt es sich nach der vorerwähnten Annahme zu einem erheblichen Teil auch um Personen, die sich im allgemeinen gesetzestreu verhalten. Der Grund für die Nichtanmeldung dürfte bei dem genannten Personenkreis auf die Zweifel an der Rechtsgültigkeit zurückzuführen sein, die das seinerseits zu § 28 durchgeführte Berichtigungsverfahren ausgelöst hat, das Gegenstand einer inzwischen verworfenen Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht war. So haben z. B. in Bayern ca. 9000 Jäger den zuständigen Behörden unter Hinweis auf das anhängige Verfahren lediglich mitgeteilt, daß sie Schußwaffen besitzen, ohne die vorgeschriebene Anmeldung unter Angabe von Art und Anzahl der Schußwaffen vorzunehmen.

Wenn die vorerwähnten verfassungsrechtlichen Zweifel sich auch nachträglich als nicht begründet erwiesen haben, so ist es auf Grund der vorübergehenden Rechtsunsicherheit doch vertretbar, den Betroffenen mit der Neueröffnung der Anmeldefrist die Möglichkeit zu geben, ihren Waffenbesitz zu legalisieren.

Die Einräumung einer erneuten Anmeldefrist liegt auch im Sicherheitsinteresse, da sie voraussichtlich zur Registrierung einer größeren Anzahl von Schußwaffen führen und damit die Gefahr verringern wird, daß diese Schußwaffen über den illegalen Handel in die Hände von Rechtsbrechern gelangen. Die Annahme, daß von der erneuten Möglichkeit der Anmeldung in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden wird, ist auch dadurch gerechtfertigt, daß der Entwurf die Erteilung einer unbefristeten Waffen-

besitzkarte vorsieht und damit die Besorgung vieler Waffenbesitzer gegenstandslos macht, die Waffe könne ihnen nach Ablauf von fünf Jahren entzogen werden.

Die Neufassung des § 59 Abs. 1 räumt auch die Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Anmeldepflicht aus. Anmeldepflichtig sind danach alle Schußwaffen, für die es ihrer Art nach einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf. Hierzu gehören auch Jagdwaffen im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 7, da die Freistellung nach dieser Vorschrift lediglich für Jagdscheininhaber gilt, also auf eine persönliche Vergünstigung abhebt. Die erneute Anmeldepflicht gilt dem Zweck der Neuregelung entsprechend nicht für Schußwaffen, die bereits nach § 59 Waffengesetz angemeldet oder vor Ablauf der erneuten Anmeldefrist einem anderen überlassen worden sind (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Die Neufassung des Absatzes 3 stellt nunmehr ausdrücklich klar, daß die Amnestie auch die mit einer unerlaubten Einfuhr in Zusammenhang stehende Abgabenverkürzung mit erfaßt. Abgesehen davon, daß es den Zollbehörden ohne die – nicht beabsichtigte – Einsicht in die Anmelde Listen der zuständigen Behörden unmöglich wäre, alle in Betracht kommenden Steuerschuldner zu erfassen, rechtfertigt es der mit der Amnestie verbundene Zweck, auf die Bestrafung wegen eines mit der Einfuhr zusammenhängenden Steuervergehens und auf die Erhebung der Eingangsabgaben zu verzichten. § 59 Abs. 4 stellt entsprechend der bisherigen Handhabung ausdrücklich klar, daß Waffenbesitzkarten für die angemeldeten Schußwaffen nur dann versagt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für ein Waffenbesitzverbot (§ 40) vorliegen.

Bisher hatten die zuständigen Verwaltungsbehörden bei nicht rechtzeitig angemeldeten Schußwaffen keine Möglichkeit, deren Veräußerung an einem Berechtigten oder Unbrauchbarmachung anzuordnen und sie im Weigerungsfalle einzuziehen. § 59 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sieht nunmehr eine entsprechende Ermächtigung vor.

Zu Artikel 2

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Waffenbesitzkarten sind auf Grund des § 28 Abs. 1 Waf-

fengesetz für die Dauer von fünf Jahren erteilt worden. Um zu vermeiden, daß diese Karten den Behörden zur Umschreibung vorgelegt werden müssen und im Interesse einer Klarstellung bestimmt Artikel 2 Abs. 1, daß diese Karten hinsichtlich der Ausübung der tatsächlichen Gewalt als unbefristet erteilt gelten. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können jedoch diese Karten – ebenso wie die nach neuem Recht erteilten – befristet werden.

Artikel 2 Abs. 2 begründet eine Anmeldepflicht für Schußwaffen, die auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 28 Abs. 3 Nr. 1 Waffengesetz bisher nicht anmeldepflichtig waren. Da die genannte Ausnahmebestimmung nach dem Entwurf entfallen soll, unterliegen die Schußwaffen nunmehr der Besitzkarten- und damit auch der Anmeldepflicht. Unter die Vorschrift fallen u. a. CO₂-Waffen und Luftdruckwaffen, bei denen die Bewegungsenergie mehr als 7,5 Joule beträgt.

Artikel 2 Abs. 3 berücksichtigt die Einführung des Verbots für unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein einer Kriegswaffe im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e hervorrufen und sieht für diese Gegenstände eine dem § 58 entsprechende Übergangsregelung vor.

Zu Artikel 3

Die Neubekanntmachung des Gesetzeswortlauts ist im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Inkraftsetzungsklausel. § 28 Abs. 3 bis 5 soll im Hinblick auf die Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen von § 28 Abs. 3 und 4 Waffengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft treten. Von dieser Rückwirkung muß der erlaubnisfreie Erwerb von Schußwaffen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 unberührt bleiben (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2), da für diese Waffen andernfalls rückwirkend eine Erlaubnispflicht eingeführt würde.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)**

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte öffentlicher Kassen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Vollstreckungsmaßnahmen von dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen sind.
- b) In § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind jeweils nach den Worten „entsprechende Regelung“ die Worte „im Sinne des Satzes 1“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung im Hinblick auf den neu eingefügten Satz 2.

- c) Der Bundesrat weist darauf hin, daß durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 nicht eine Bundesoberbehörde als zuständige Stelle bestimmt werden kann. Die Zuständigkeit einer Bundesoberbehörde muß vielmehr bereits im Gesetz selbst geregelt werden.

2. Zu Artikel 1 hinter Nummer 3 (§ 12)

Hinter Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3a. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.“

Begründung

Da Munition keine Herstellernummer besitzt und daher im Munitionshandelsbuch nur Hersteller- oder Warenzeichen sowie Eingang und Ausgang stückzahlmäßig festgehalten werden können, läßt sich anhand des Munitionshandelsbuches die Herkunft einer einzelnen Munition nicht feststellen. Die Führung des Munitionshandelsbuches ist daher weder zur Verhütung noch zur Aufklärung von Straftaten geeignet. Es sind deshalb keine Sicherheitsinteressen erkennbar, die die erhebliche Belastung der Wirtschaft rechtfertigen können. Die Verpflichtung, ein Munitionshandelsbuch zu führen, sollte mithin entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 15)

In Nummer 6 Buchstabe b sind vor den Worten „ersetzt werden“ die Worte „und die Worte „des Waffenherstellungs-, Waffenhandels- und des Muni-

tionshandelsbuches“ durch die Worte „des Waffenherstellungs- und des Waffenhandelsbuches“ einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 hinter Nummer 3: Nummer 3 a (§ 12).

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 27)

In dem neugefaßten Absatz 1 des § 27 sind hinter dem Wort „es“ die Worte „ihrer Art nach“ einzufügen.

Begründung

In Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs wird in dem § 59 Abs. 1 Satz 1 durch die Worte „ihrer Art nach“ klargestellt, daß es, soweit auf die Erlaubnispflicht abgestellt wird, nicht auf persönliche Befreiungsgründe (z. B. des § 28 Abs. 4 WaffG) ankomme. Gleiches gilt für § 27 Abs. 1 WaffG. Würde diese Vorschrift nicht entsprechend ergänzt, so könnten in der Rechtsprechung aus der Verschiedenheit der Diktion in § 27 und in § 59 unzutreffende Rückschlüsse gezogen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 28)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die für den Anwendungsbereich und für die praktischen Auswirkungen der Neufassung des § 28 Abs. 2 Waffengesetz maßgebenden Begriffe „Sportschütze“ und „Waffensammler“ im Gesetz selbst definiert werden können.

Die in § 28 Abs. 2 Waffengesetz vorgesehene unbefristete Erlaubnis zum Erwerb beliebig vieler Gewehre aller Kaliber (Einzellader) für „Sportschützen“ und die noch weitergehende allgemeine Erlaubnis für „Waffensammler“ könnten zur Aushöhlung des Waffenrechts führen, falls es nicht gelingt, die genannten Begriffe so zu definieren, daß tatsächlich nur „echte“ Sportschützen und Sammler privilegiert werden. Mit Rücksicht auf die mit der Neuordnung des Waffenrechts angestrebte Verbesserung der Sicherheit sollte die Entscheidung über die Tragweite dieser Vorschrift durch den Gesetzgeber getroffen und nicht späteren Verwaltungsvorschriften überlassen werden.

- b) Der neugefaßte Absatz 7 des § 28 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Wer eine Schußwaffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 erwirbt, hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.“

Begründung

Der vorgesehene § 28 Abs. 7 Sätze 1 und 3 bezieht sich nicht auf die Fälle des § 28 Abs. 4; diese Sätze stehen daher systematisch am falschen Ort. Ferner ist es nicht folgerichtig, daß der vorgesehene § 28 Abs. 7 auch Pflichten des Überlassers, die im übrigen in § 34 des Gesetzes geregelt werden, zum Teil einbezieht. Ferner ist § 28 Abs. 7 nicht anwendbar, soweit eine Schußwaffe einem Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 überlassen wird. Der vorgesehene § 28 Abs. 7 Satz 4 erscheint nicht vertretbar, weil gerade bei Waffenbesitzkarten, die zum unbeschränkten oder fast unbeschränkten Erwerb von Schußwaffen berechtigen, eine Kontrolle durch alsbaldige Eintragung und Anzeige dringend erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Fassung trägt diesen Überlegungen Rechnung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 29)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die Lücke, die für den legalen Besitz von Altwaffen durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 entsteht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit geschlossen werden kann.
- b) In den neugefaßten Absatz 3 des § 29 sind vor dem Wort „keiner“ die Worte „ihrer Art nach“ einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1: Nummer 16 (§ 27 Abs. 1).

7. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 33)

Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

22. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Worte „ihrer Art nach“ und nach der Zahl „6“ die Zahl „ , 8“ eingefügt.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 27 Abs. 1).

8. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (§ 34)

In den neugefaßten Satz 1 des § 34 Abs. 1 sind hinter dem Wort „es“ die Worte „ihrer Art nach“ einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 27 Abs. 1).

9. Zu Artikel 1 Nr. 23 hinter Buchstabe b (§ 34)

Hinter Buchstabe b ist folgender Buchstabe b¹⁾ einzufügen:

b¹⁾ Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, der einem anderem aufgrund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe überläßt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Hersteller- oder Warenzeichen und Modellbezeichnung und – wenn gegeben – die Herstellungsnummer der Waffe, ferner die Zeit des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebes dauerhaft einzutragen. Überläßt sonst jemand einem anderen aufgrund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe, so hat er das unter Angabe der Personalien des Erwerbers binnen einer Woche der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Übergangs vorzulegen.“

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 28 Abs. 7).

10. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 43)

In Buchstabe a sind hinter dem Wort „werden“ die Worte „nach dem Wort „Erwerb“ die Worte „ihrer Art nach“ eingefügt, ferner werden“ einzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 27 Abs. 1).

11. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 45)

In den neugefaßten Buchstaben b und c des § 45 Abs. 6 Nr. 1 sind jeweils eingangs die Worte „durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung“ voranzusetzen.

Begründung

Eine Befreiung von der Erlaubnis für das Schießen mit Schußwaffen ist nicht vertretbar, soweit jemand auf fremdem befriedeten Besitztum ohne Zustimmung des Inhabers des Hausrechts Schußwaffen gebraucht.

12. Zu Artikel 1 Nr. 38 hinter Buchstabe a (§ 55)

In Nummer 38 ist hinter Buchstabe a folgender Buchstabe a¹ einzufügen:

a¹) In Nummer 3 werden die Worte „das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch“ durch die Worte „das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch“ ersetzt.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 hinter Nummer 3 : Nummer 3 a (§ 12).

13. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 53) und Nr. 38 (§ 55)

Der Gesetzentwurf enthält in den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 53 und 55 zahlreiche Unrichtigkeiten. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um die erforderlichen Richtigstellungen besorgt zu sein.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hält es zur Klarstellung für erforderlich, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte öffentlicher Kassen im Vollstreckungsverfahren von der Anwendung des Gesetzes in bestimmtem Umfang auszunehmen. Es reicht jedoch aus, diesen Personenkreis nur von den Vorschriften über die Waffenbesitzkarte und über den Munitionserwerbsschein freizustellen. Andere Vorschriften des Gesetzes, z. B. über die Abgabe von Schusswaffen und Munition nur an Berechtigte, sollten dagegen auch auf die genannten Vollstreckungsbeamten Anwendung finden.

Die für erforderlich gehaltenen Ergänzungen werden nachstehend unter Nummer 5 zu Buchstabe b und Nummer 6 vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Da die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Satz 3 durch die Neufassung auf Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 1 beschränkt wird, ist es jedoch notwendig, die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 auch auf Beamte der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben, bei denen ähnliche Verhältnisse wie bei Polizeivollzugsbeamten gegeben sind, zu erstrecken. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 6 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Worte „und bei Beamten der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben“ einzufügen.

Zu Buchstabe c

Im Hinblick auf den Hinweis des Bundesrates wird vorgeschlagen, in § 6 Abs. 4 Nr. 4 die Worte „die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen“ durch die Worte „die Prüfung dieser Gegenstände dem Bundesgesundheitsamt zu übertragen“ zu ersetzen.

Diese Regelung genügt den Anforderungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG, weil sich aus der Ermächtigung und damit aus dem Gesetz selbst mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, welche Stelle für die Prüfung zuständig sein soll.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 a (§ 12)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Führung des Munitionshandelsbuches sollte für Munition, die für eine krimi-

nelle Verwendung in Betracht kommt, beibehalten werden.

Aufgrund der Aufzeichnung im Munitionshandelsbuch kann wegen des Fehlens einer Kennzeichnung auf der einzelnen Patrone eine vollkommene Kontrolle zwar nicht erreicht werden, jedoch läßt sich feststellen, wem der Händler eine bestimmte Art und Menge von Munition überlassen hat. Diese Aufzeichnungen können in Fällen, in denen aufgrund der polizeilichen Ermittlungen bereits bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, bei der Aufklärung von Straftaten unterstützend herangezogen werden.

Das Munitionshandelsbuch bietet außerdem die einzige Möglichkeit zu kontrollieren, ob der Händler die Munition an Berechtigte abgegeben hat. Dieser Kontrolle kommt nach dem teilweisen Wegfall des Munitionserwerbsscheins (vgl. Artikel 1 Nr. 18 – § 29 Abs. 2 Nr. 1–) erhöhte Bedeutung zu. Ein Verzicht auf das Munitionshandelsbuch würde außerdem die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und -schmuggels wesentlich erschweren. Der Waffenhandel wird durch die beabsichtigte Freistellung der Jagd- und Sportmunition, die mengenmäßig am meisten ins Gewicht fällt, weitgehend entlastet. Auf Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 15)

Dem Vorschlag wird aus den gleichen Gründen nicht zugestimmt, die für die Ablehnung des Vorschlags zu 2. maßgebend sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 27), Nr. 18 Buchstabe b (§ 29), Nr. 22 (§ 33), Nr. 23 Buchstabe a (§ 34) und Nr. 27 Buchstabe a (§ 43)

Den Vorschlägen wird zugestimmt, jedoch muß in § 33 Abs. 1 die Ergänzung vor dem Wort „keiner“ erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Vergünstigung nach § 28 Abs. 2 bezieht sich nur auf bestimmte Sportschützen und Waffensammler. Es ist deshalb nicht möglich, die Begriffe „Sportschütze“ und „Waffensammler“ für alle Fälle zu definieren.

Hinsichtlich der Sportschützen ergibt sich eine Eingrenzung der Vorschrift des § 28 Abs. 2 daraus, daß die vorgesehene Erlaubnis nur zum Erwerb von Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm berechtigen soll. Ausgesprochene Sportwaffen sind nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen bei der Begehung von Straftaten bisher kaum in Erscheinung getreten.

Der befürchteten Aushöhlung der Vorschrift kann mit Hilfe der Bedürfnisprüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 begegnet werden. Danach ist ein Bedürfnis zum Erwerb der genannten Einzelladerwaffen nur anzuerkennen, wenn der Antragsteller die Schußwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen benötigt. Um sicherzustellen, daß nur Personen mit einem ernsthaften schießsportlichen Interesse als Sportschütze i. S. von § 28 Abs. 2 anerkannt werden, wird zu verlangen sein, daß der Antragsteller über einen längeren Zeitraum regelmäßig an Schießübungen von Schießsportvereinigungen in Disziplinen teilnimmt, in denen nach überörtlich anerkannten Regeln geschossen wird. Aus Gründen einer elastischen Handhabung sollten die Voraussetzungen im einzelnen nicht im Gesetz, sondern in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Soweit sich die Vergünstigung auf Waffensammler bezieht, gestattet die Ausgestaltung des § 28 Abs. 2 Satz 2 als Kannbestimmung der Behörde, die Erlaubnis auf bestimmte Arten von Schußwaffen zu beschränken oder den Antragsteller auf eine Waffenbesitzkarte, die nur zum Erwerb einer Waffe berechtigt, zu verweisen. Diese Regelung in Verbindung mit dem nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Bedürfnisnachweis gibt der Behörde den erforderlichen Spielraum, um eine den Sicherheitserfordernissen gerecht werdende Entscheidung zu treffen.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird, soweit er sich nicht auf die Streichung des § 28 Abs. 7 Satz 4 bezieht, zugestimmt.

Der Streichung des Satzes 4, der bestimmt, daß die Verpflichtung zur Vorlage der Waffenbesitzkarte beim kurzfristigen Überlassen an die in § 28 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen entfällt, wird widersprochen.

Die Erleichterungen für das kurzfristige Überlassen an Waffensachverständige und bestimmte Waffensammler erscheinen auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen vertretbar. Durch die sonst erforderlichen Ein- und Austragungen werden sowohl der Inhaber der Waffenbesitzkarte als auch die Behörde mit einem unzumutbaren Aufwand belastet. Bei den Waffensammlern ist überdies eine ausreichende Kontrolle durch die in § 28 Abs. 2

Satz 4 festgelegte Verpflichtung sichergestellt, mindestens einmal jährlich der zuständigen Behörde eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, § 28 Abs. 7 Satz 4 als Satz 2 mit der Maßgabe anzufügen, daß die Worte „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht“ durch die Worte „Dies gilt nicht“ ersetzt werden.

Im Hinblick auf die Stellungnahme zu Nummer 1 Buchstabe a wird für § 28 Abs. 4 die Aufnahme folgender Nummer 10 vorgeschlagen:

„10. als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter einer öffentlichen Kasse in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt.“

Ferner sind in § 28 Abs. 5 Satz 3 die Worte „und 8“ durch die Worte „ , 8 und 10“ zu ersetzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a (§ 29)

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 für den legalen Besitz von Altwaffen eine Gesetzeslücke entsteht. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Regelung, wonach auch die Inhaber von Waffenbesitzkarten über Altbesitz von Schußwaffen zum Erwerb von Munition berechtigt sind, erscheint auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen vertretbar, da dieser Personenkreis im Verfahren über die Erteilung der Waffenbesitzkarte auf seine Zuverlässigkeit überprüft wird.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung käme lediglich die Einführung zweier unterschiedlicher Typen von Waffenbesitzkarten in Betracht: ein Typ, der zum Erwerb von Munition berechtigt, und ein zweiter Typ, bei dem diese Berechtigung fehlt. Eine solche Regelung hätte die unerwünschte Folge, daß sich die Inhaber von Waffenbesitzkarten des letztgenannten Typs die benötigte Munition weiterhin auf Schießstätten beschaffen, auf denen ein Munitionserwerbsschein nicht erforderlich ist. Bei dieser Art der Munitionsabgabe läßt sich jedoch eine wirksame Kontrolle des Verbleibs der Munition nicht durchführen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme zu Nummer 1 Buchstabe a wird vorgeschlagen, in § 29 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „ , 8 oder 9“ durch die Worte „oder 8 bis 10“ zu ersetzen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 23 hinter Buchstabe b (§ 34)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, in den neuen Absatz 2 a Satz 1 die Worte „die Zeit“ durch die Worte „den Tag“ zu ersetzen. Außerdem sollte in Satz 2 nach dem Wort „ihr“ wie folgt fortgefahren werden:

„, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte erteilt worden ist, diese zur Eintragung des Übergangs vorzulegen.“ Als Folge der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (Nummer 5) ist ferner folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 28 Abs. 7 Satz 2.“

8. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 45)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a¹ (§ 55)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 53) und Nr. 38 (§ 55)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um die erforderlichen Richtigstellungen besorgt sein.